

25.09.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AV

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts

A

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 5 Satz 2 - neu - FPackV)

In Artikel 1 ist in § 2 der Nummer 5 folgender Satz anzufügen:

„Für den Bereich der Lebensmittel bleiben die Regelungen der Loskennzeichnungsverordnung unberührt.“

Begründung:

Bisher definierte die Loskennzeichnungsverordnung (vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist) ein Los als die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

Die Begriffsbestimmung zur Losgröße in Artikel 1, § 2 Nummer 5 der Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts betrifft allerdings jegliche Art von Fertigpackung und nicht ausschließlich Lebensmittel.

Da die Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts die Loskennzeichnungsverordnung aber nicht aufhebt, bleibt sie weiterhin verbindlich anzuwenden, was mit der genannten Ergänzung klar zu stellen ist.

2. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b FpackV)

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 Nummer 2 die Angabe „a)“ vor dem Wort „Feinkostsoßen“ zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b schreibt in der neuen Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) die Regelung des § 7 Absatz 2 Fertigpackungsverordnung (alt) für Speiseeis fort. Diese soll es auch zukünftig erlauben, die Füllmenge von Speiseeis in Fertigpackungen in Volumen zu kennzeichnen. Damit soll weiterhin von der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 23 Absatz 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV) abgewichen werden, die regelhaft für entsprechende Erzeugnisse eine Angabe der Nettofüllmenge in Masseinheiten (g/kg) vorsieht. Die bisherige Abweichung von dieser Regelung basiert auf dem Bestandsschutz des Artikels 42 LMIV. Diese Regelung ermöglicht es allerdings Herstellern, ihr Produkt durch das Einschlagen von Luft in das Speiseeis „ergiebig“ aussehen zu lassen und entsprechend zu kennzeichnen, ohne dass eine Überprüfbarkeit des tatsächlichen Packungsinhaltes anhand von Masseangaben erfolgen kann. Dies macht es Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, Grundpreise beim Speiseeis zu vergleichen und hat bereits in der Vergangenheit zu Kritik von Verbraucherverbänden geführt. Ebenso kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da bei gleicher Volumenangabe und ähnlicher Bezeichnung (beispielsweise Vanilleeis) gravierende Unterschiede beim Materialeinsatz bestehen können. Eine Angabe der Nettofüllmenge in Masseinheiten ist ohne großen Umstellungsaufwand möglich und stellt damit keine unzumutbare Belastung für die kennzeichnungspflichtigen Lebensmittelunternehmen dar. Vor dem dargestellten Hintergrund sollte in der vorliegenden Verordnung nicht zu Lasten der Preistransparenz durch Übernahme in § 20 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Fertigpackungsverordnung (neu) an der Ausnahmeregelung festgehalten werden. Stattdessen sollte hier eine Angleichung an das europäische Recht erfolgen. Die Folgeänderung ist redaktionell und folgt aus dem bisherigen Aufbau des § 20 Absatz 2 Nummer 2 Fertigpackungsverordnung (neu).

3. Zu Artikel 1 Anlage 1 (Zu § 1 Absatz 2 Nummer 5, § 23, § 39 Absatz 4) Nummer 2 FpackV)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Zu § 1 Absatz 2 Nummer 5, § 23, § 39 Absatz 4) Nummer 2 die Begriffsbestimmung für „Schaumwein“ wie folgt zu fassen:

”

Schaumwein	Weinbauerzeugnis im Sinne des Anhangs VII, Teil II Nummer 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; KN-Code 2204 10.
------------	---

“

Begründung:

Im der vorgelegten Verordnung werden nicht alle durch die EU-Verordnung definierten Schaumweine benannt. Es fehlen die Erzeugnisse „Qualitätsschaumwein“ und „Aromatischer Qualitätsschaumwein“. Dies erscheint nicht sachgerecht und entspricht nicht der bisherigen Regelung.

B

4. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.